

gelangten Druckeremplare liegen in der Kanzlei zur Einsicht aus und werden übrigens ad acta zu nehmen sein.

(Nr. 134.) Allerhöchstes Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung mehrerer, die Straßengesetzgebung betreffender Bestimmungen betreffend.

Präsident von Zehmen: Das königl. Decret ist zunächst zu verlesen. (Geschicht.)

Das verlesene königl. Decret nebst Beilagen wird zunächst zum Druck zu befördern und dann an die erste Deputation zu überweisen sein.

(Nr. 135.) Anschlußklärung des Gewerbevereins zu Schirgiswalde vom 8. December 1871 an die Petition des Baugener Eisenbahncomités, den Bau einer Eisenbahn von der Landesgrenze bei Schluckenau über Bauzen nach der preussischen Landesgrenze betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 136.) Petition des Papierfabrikanten Hunte-müller in Rössen und Genossen vom 12. Januar 1872 um Abänderung der Gesetzgebung über die Grubenwässer.

Präsident von Zehmen: Ist an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 137.) Vergleich des Stadtraths zu Radeberg vom 15. Januar 1872, die Vergütung von Kriegszleistungen und Errichtung einer Landesreservistkasse betreffend.

Präsident von Zehmen: Hat zunächst an die Zweite Kammer zu gelangen, welcher ein hierauf bezügliches Decret vorliegt.

Das ist der letzte Gegenstand der heutigen Registrande.

Entschuldigt hat sich für heute Herr von Bose und zwar für heute bis auf Weiteres wegen Unwohlseins.

Wir würden nunmehr zur heutigen Tagesordnung übergehen können, zum Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen betreffend.\*) — Der Herr Referent ist noch nicht eingetroffen und ich darf wohl den Herrn Vorstand der ersten Deputation bitten, uns aus dem Berichte die Anträge der Deputation der Reihe nach zu geben, da von der Verlesung des Berichts, dessen Verathung wir heute fortsetzen, nach dem früheren Kammerbeschlusse abzusehen ist. Wir haben in unserer Verathung fortzufahren bei Abschnitt E des Berichts.

Derjelbe lautet:

E.

Die dem allerhöchsten Decret Nr. 11 unter III angefügte Verordnung vom 10. December 1870,

\*) Vergl. L. M. I. R. S. 100 flgg., 144 flgg.

die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen bösslichen oder leichtsinnigen Bankerotts betreffend, schließt sich an § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum norddeutschen Strafgesetzbuche an. Allerdings ist der Sinn dieser Bestimmung des Reichsgesetzes in hohem Grade zweifelhaft und bestritten;

vergl. bes. L. Haller, Das Verhältniß des deutschen Strafgesetzbuchs zu den landesgesetzlichen Strafbestimmungen über den Concurß. Hamburg 1871.

Allein nach Ansicht der Deputation kommt der Landesgesetzgebung die Bestimmung der von Nichtkaufleuten durch bösslichen oder leichtsinnigen Bankrott verurtheilten Strafen, also die Regelung derjenigen strafrechtlichen Materie zu, auf welche sich die vorliegende Verordnung in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der neuesten Landesgesetzgebungen beschränkt. Die Verordnung schließt sich demnach in ihrem materiellen Theile an § 281 flg. des Reichsstrafgesetzbuchs zweckentsprechend an und überschreitet in dem angedrohten Strafmaße nicht die von der Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen. Auch die processualen Bestimmungen in §§ 4 und 7 geben zu Aenderungsvorschlägen keinen Anlaß. Die Deputation hat daher

die unveränderte Genehmigung dieser Verordnung in Antrag zu bringen,

wobei nur als eine selbstverständliche redactionelle Abänderung vorausgesetzt wird, daß im Fall einer Republication im § 6 an Stelle der Bezeichnung: „des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund“ die Bezeichnung: „des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich“ zu treten hat.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst zu fragen: ob von der Kammer eine allgemeine Debatte über diesen Abschnitt gewünscht wird? — Wenn dies nicht ausdrücklich verlangt wird, werden wir sofort zur Detailberathung der Verordnung III Abschnitt E des Berichts übergehen können. Ich bitte den Herrn Referenten, die Anträge der Deputation vorzutragen.

Geh. Rath von König (als Referent): Meine Herren! Diese Verordnung, welche jetzt in Frage gelangt, betrifft die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen böswilligen oder leichtsinnigen Bankerotts. Die Deputation in ihrer Gesamtheit erkennt die Competenz der Staatsregierung zu Erlaß dieser Verordnung an auf Grund von § 2 Abschnitt 3 des Einführungsgesetzes und sie beantragt demnach die unveränderte Genehmigung dieser Verordnung, wobei nur als eine selbstverständliche redactionelle Abänderung vorausgesetzt wird, daß im Falle einer Republication im § 6 an Stelle der Bezeichnung: „des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund“ die Bezeichnung: „des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich“ zu treten hat. Das ist der Antrag der Deputation.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich kann also die Debatte